

NIEDERSCHRIFT

über die

06. Sitzung

des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

am 27.05.2015

im Saal des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17.15 Uhr

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Wiemer

Mitglieder:

Brill, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Peters, Philipper, Rohe, Stehling, Stemann,

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Schumacher
Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verw.-FAngest. Große, zugleich als Schriftführer

Vorsitzender Wiemer eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Diese lautet wie folgt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
hier: Antrag vom 24.10.2014

2. Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen (Ergänzungssatzung) – Bereich Am Tempel –
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung
5. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper
hier: Änderung des Planentwurfes
6. Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
7. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015
8. Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014
9. Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015
10. Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015
11. Erstellung eines Radweges parallel zur L 747 Pferdekamp im Zentralort Welper
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 20.04.2015
12. Bericht über die Bauanträge
13. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **b e r a t e n** und **b e s c h l o s s e n**:

A. Öffentliche Sitzung:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidungen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Neustadtstraße
hier: Antrag vom 24.10.2014

Seitens der BG-Fraktion wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes abgelehnt. Es wird daher beantragt, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Es sollte in den Fraktionen beraten werden, ob die Gemeinde nicht in solchen Fällen grundsätzlich Grunderwerb zum doppelten Ackerpreis tätigt, um dann selber die Flächen weiter zu überplanen und anschließend zu veräußern.

Die CDU-Fraktion befürwortet hier eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich auf der Grundlage des ursprünglichen Antrages mit zwei Baugrundstücken. Eine Bebauung gegenüber dem Friedhof und im hinteren Bereich des Grundstückes wird abgelehnt.

Die Koalitions-Fraktionen beantragen eine Abstimmung entsprechend des vorliegenden Beschlussvorschlages zu dieser Sitzung.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt lehnt bei

5 Ja- und
5 Nein-Stimmen

die Empfehlung an den Rat, auf der Grundlage der „Alternative B“, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustadtstraße West“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen und die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen, ab.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes

Während der Beratung wird die Sitzung in der Zeit von 17:55 Uhr bis 18:00 Uhr unterbrochen.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen und in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen. In der Zwischenzeit erfolgen verwaltungsseitig noch einmal Gespräche mit dem Investor. Über das Ergebnis ist in der Sitzung des HFA zu berichten.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen (Ergänzungssatzung) – Bereich Am Tempel –
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu einem Ortstermin einzuladen.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

Beschluss:

=====

1.

Siehe die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Aufgrund der Reduzierung der Fläche im Änderungsbereich 2 empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu wiederholen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“, Zentralort Welper
hier: Änderung des Planentwurfes

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den geänderten Entwurf zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- Antrag auf die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der Gemarkung Scheidingen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss:

=====

Es bestehen weiterhin große Bedenken gegen das Vorhaben, da eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zusätzliche Emissionen entstehen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt daher mit

7 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen

die Stellungnahme vom 18.12.2014 vollumfänglich aufrechtzuhalten, so dass der Antrag auf Errichtung eines Hähnchenmaststalles weiterhin abgelehnt wird. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

An dieser Stelle wird die Sitzung in der Zeit von 18:35 Uhr bis 18:42 Uhr unterbrochen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen

die Verwaltung zu beauftragen, zu den Kosten und der Anordnungen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest, die sich aus dem Ortstermin vom 28.04.2015 ergebenden Maßnahmen durchzuführen und umzusetzen. Die Kosten für die ganzheitliche Betrachtung in Höhe von rund 4.000,00 € werden aus Mitteln des Wegebbaus gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses alternative Deckungsmöglichkeiten zu prüfen. Denkbar wäre evtl. auch eine Regelung analog der Finanzierung des Wohnheims Eilmsen, wobei dort durch einen Rückgriff Mittel zu Lasten des Jahres 2014 zur Verfügung gestellt wurden.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschließt der Ausschuss einstimmig, die Tagesordnungspunkte 8 und 9 zusammen zu beraten.

Zu Tagesordnungspunkt 8 und 9:

- Verkehrssicherheit auf der L 795 im Zentralort Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2014
- Sichere Gestaltung der Bahnhofstraße und der Werler Straße sowie abzweigender Straßen für Fußgänger und Fahrradfahrer
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2015

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, die Tagesordnungspunkte ohne weitere Beschlussfassung zur Sache in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

- Zebrastreifen auf der Bahnhofstraße – L 795 im Bereich des Seniorenzentrums Welver
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2015

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt befürwortet die Errichtung eines Zebrastreifens und beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses weitere Daten zur Errichtung eines Zebrastreifens (Kosten, Lage) zu ermitteln. Dies beinhaltet zudem die Ergebnisse der hierzu notwendigen Gespräche mit dem Straßenbauaustträger und dem Straßenverkehrsdienst.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

- Erstellung eines Radweges parallel zur L 747 Pferdekamp im Zentralort Welver
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 20.04.2015

Nach ausführlicher Diskussion zieht AM Holuscha den Antrag der BG-Fraktion zurück.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

- Bericht über die Bauanträge

Die Auflistung der bearbeiteten Bauanträge wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen:

BGM Schumacher informiert den Ausschuss über das Ergebnis der LEADER-Bewerbung.

Siehe hierzu die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Verfügung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 21.05.2015.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.

B. Nichtöffentliche Sitzung**Zu Tagesordnungspunkt 1:**

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen liegen nicht vor.



- Wiemer -
Ausschussvorsitzender



Große -
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift der Sitzung des GPNU vom 27.05.2015:

Zu Tagesordnungspunkt 4

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Nateln gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)

- hier:
1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Beschluss zur erneuten Beteiligung

Grosse, Dirk

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2015 07:44
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Nateln
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 366

Zu T 1 – Amprion GmbH

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Eing.: 14. APR. 2015



Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

~~Gemeinde Welver
Eing.: 22. APR. 2015~~

Datum: 21. April 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Silffstraße 53
59494 Soest

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. §
35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange**

Schreiben vom 26.03.2015 – 61-26-25/20.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken
vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Heilaba:

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung Bau/Planung/Verkehr
Am Markt 4

59514 Welver

Ansprechpartnerin:
Dr. Nina Overhageböck

Tel.: 0251 591-4169

Fax: 0251 591-4025

E-Mail: Nina.Overhageboeck@lwl.org

Münster, 27.04.2015

Erlas einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Natein

Hier: Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand denkmalpflegerische Bedenken.

Die Rittergüter an der Ahse stellen einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Denkmalpflege dar (D 15.02 im Fachgutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“, S. 47). Konstituierendes Merkmal dieses Bereichs ist neben anderen Denkmälern auch das Haus Natein. Der Fachbeitrag steht als Download unter <http://www.lwl.org/dlbuw/service/publikationen/kulturlandschaft/> bereit.

Die schon im Urrisf erkennbaren beiden Teiche südlich des Hofes im Änderungsbereich 2 stellen ein wertgebendes Merkmal der städtebaulichen Situation in Natein dar. Sie liegen zwischen dem 1997 erkannten Denkmal in Natein 12 (s.u.) sowie dem in unserem Fachbeitrag als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt klassifizierten Haus Natein. Laut des Fachbeitrags sind die umliegenden Freiflächen um Haus Natein als solche zu erhalten. Daher bestehen gegen eine bauliche Verdichtung in unmittelbarer Nähe oder gar eine Überbauung der Teiche aus Sicht der Denkmalpflege Bedenken.

Wir empfehlen im Änderungsbereich 2 die Grenze der Außenbereichssatzung nach Norden zu verschieben, so dass sie zukünftig südlich des Gebäudes entlang der schon bestehenden Parzellengrenze verläuft und die beiden Teiche Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bleiben.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind weitere Fragen aufgekommen, die wir gerne in einem Orts-termin mit der Unteren Denkmalbehörde klären würden. Bitte setzen Sie sich Zwecks terminlicher Absprache mit mir in Verbindung.

Zu T 3 – LWL-Denkmalpflege

Die Stellungnahme aus der Fachsicht der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die südliche Grenze des Änderungsbereiches 2 nach Norden zu verschieben, wird gefolgt, so dass die Teichanlagen im klassischen Außenbereich verbleiben. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgewrungen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Natein“ angestrebt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

Einstimmig

Anmerkung:

Zur Klärung der weiteren denkmalrechtlichen Fragen (Seite 2) wurde die Stellungnahme an die Untere Denkmalbehörde weiter gegeben.



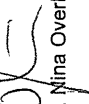
LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Zu klären wäre im Einzelnen:

1. Laut unseres Gutachtens vom 25.02.1997 wurde die Denkmaleigenschaft der Hofanlage in Natelyn 12 erkannt und ein positives Benehmen hergestellt. Bisher ist dieses Objekt nach unserem Kenntnisstand noch nicht in die Denkmalliste der Gemeinde Weilver eingetragen.
2. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes bei dem Objekt in Natelyn 18 inkl. der Teiche um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln könnte. Um die Denkmaleigenschaft der Gebäude festzustellen, wäre ein Ortstermin sinnvoll. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich bei dem benannten Objekt um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handelt, so wird um die Darstellung des Sachverhaltes in der Außenbereichssatzung unter Punkt 9 Denkmalschutz und Denkmalpflege gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nina Overhageböck



Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.

Eing.: 27. APR. 2015
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwf.org

Az.:758r015.eml

Olpe, 22.04.2015

**Erlas einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35, Abs. 6
Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Nateln**

Ihr Schreiben vom 26.03.2015 / Ihr Zeichen 61-26-25/2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Gegen die Satzungerweiterung von Nateln, die mit einer Bebaubarkeit der einbezogenen Flächen verbunden ist, bestehen von Seiten der LWL-Archäologie Bedenken. Diese resultieren aus der unmittelbaren Nähe des Erweiterungsgebietes zu den Überresten des sog. Tempels, einer in Teilen erhaltenen rechteckigen Gräftenanlage. Diese bildete die westliche Insel eines zweiteiligen Adeissitzes, dessen Gräften von der nahe Ahse gespeist wurden. Nördlich der erhaltenen Anlage befinden sich heute Teiche. Sie waren bereits zur Zeit der Anlage des Urkatasters zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhanden und dienten vermutlich der Versorgung der auf dem Adeissitz lebenden Bewohner.

Nachrichten zum sog. Tempel und seinen Besitzern gehen in das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Damals soll Herrmann Peter Philipp von Krane zwischen ca. 1680 und seinem Tod 1695 den Adeissitz bewohnt haben. Er war der Sohn von Johann Ernst von Krane, der 1681 und 1684 die Häuser Matena und Bockhövel von den Ketteler zur Middelburg erworben hatte. 1685 (Bördekataster) besaß die Familie auch die Höfe Pier, Reckert, Aulmann, Kappelhoff, Gört, Damen und Jaspar in Nateln, die sog. Natelschen Höfe, wobei offen bleiben muss, ob diese Höfe als Zubehör der Adeissitze Matena und Bockhövel an die von Crane kamen oder aber von den Besitzern des heute noch bestehenden Hauses Nateln, eine wohl ins 13. Jahrhundert zurückgehende Gründung der Ritter von Clodt, angekauft worden waren.

Zu T 4 – LWL-Archäologie für Westfalen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken aus Fachsicht der Archäologie wird gefolgt. Die Teichanlagen werden aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung herausgenommen und verbleiben somit im klassischen Außenbereich. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Notwendigkeit hier an dem südlichen Grenzverlauf festzuhalten, vielmehr wurde die vorhandene südliche Grenze der bestehenden Satzung aufgegriffen und von dort ausgehend der Änderungsbereich 2 räumlich festgelegt. Durch die Außenbereichssatzung wird ohnehin eher eine bauliche Auffüllung entlang der vorhandenen Straße „In Nateln“ angestrebt.

Abstimmung:

GPNU: Einstimmig

HFA: _____

Rat: _____



Zur Zeit der Urkatasteraufnahme um 1825 war der verlassene sog. Tempel eine Pertinenz der nördlich anschließenden Höfe Bunert und Pier und kam um 1900 an die Familie Antepoth. Es ist davon auszugehen, dass die Geschichte der Natelner Höfe schon vor dem 17. Jahrhundert eng mit den Adelssitzen verbunden waren, eine Struktur, die sich bis heute an der Struktur des Dorfes ablesen lässt. Anzunehmen ist auch, dass weitere zum sog. Tempel gehörige Wirtschaftsanlagen im Bereich der Teiche gelegen haben.

Insgesamt handelt es sich bei Nateln um einen archäologisch relevanten Bereich, wobei vor allem der südliche Bereich besonders sensibel ist. **Im Änderungsbereich 2 sind daher bei Bodeneingriffen in jedem Fall archäologische Maßnahmen notwendig, über die im Einzelnen entschieden werden muss.** Werden Erdarbeiten in Nateln geplant, bitten wir generell um frühzeitige Beteiligung, damit über die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen entschieden werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

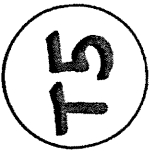
Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Bau/Planung/Umwelt-
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 22. APR 2015

Kreisstelle Soest
Ostlinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61-26-25/20.01
vom: 26.03.2015
von: M. Franke
Bad Sassendorf 20.04.2015

Zu T 5 – Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Nateln

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 35 BauGB wie folgt Stellung.

Der Satzungsentwurf wird diesseits zur Kenntnis genommen. Laut telefonischer Auskunft von [REDACTED], der in der Vergangenheit noch eine Schweinemast auf seinem Betrieb durchführte, befindet sich eine landwirtschaftliche Viehhaltung im Ortsteil Nateln nicht mehr.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Im Auftrag


(Franke)



KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederberghelmer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2288
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 28.04.2015

Gemeinde Welver
Eing.: 30. APR. 2015

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Erlas einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Natein

Behördenbeteiligung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

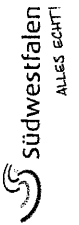
die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den OT Natein bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben:

Unter lfd. Nr. 6 der Begründung wird dargelegt, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern kann. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue landwirtschaftliche Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes realisiert werden sollen oder die Wiederaufnahme ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungen geplant ist. In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor.

Aus landshaftfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. An den Änderungsbereich 2 grenzt unmittelbar ein geschützter Landschaftsbestandteil C.4.09 an. Beeinträchtigungen für das LB sind nicht zu erwarten.



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Zu T 6 – Kreis Soest

zu Seite 1 Immissionsschutz:

Unter Punkt 6 der Begründung ist bereits ein Hinweis zu Immissionen enthalten. Die Ausführungen werden aufgrund der Stellungnahme des Kreises Soest wie folgt ergänzt:

>> In diesem Zusammenhang sind auch immissionsschutzrechtliche Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können. Daher behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten bei Bauvorhaben vor. <<

zu Schutzgebiete:

Aufgrund der Bedenken aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht wird die Außenbereichssatzung im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die vorhandenen Teichanlagen unberücksichtigt bleiben. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil C 4.09 und auch nicht mehr an das Landschaftsschutzgebiet.

zu Seite 2 Eingriffsregelung – Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Änderungsbereich 2 verkleinert, so dass die Kleingewässer nicht mehr erfasst sind. Danach grenzt die Außenbereichssatzung nicht mehr direkt an den geschützten Landschaftsbestandteil an. Dennoch wird die Begründung unter Punkt 7 „Natur- und Artenschutz“ um den Hinweis ergänzt, dass bei der Umsetzung von Bebauungen der geschützte Landschaftsbestandteil wirksam zu schützen ist.

Zu der Eingriffsregelung ist eine entsprechende Aussage in der Begründung unter Punkt 5 enthalten. Hier erfolgt eine textliche Ergänzung mit dem Hinweis, dass sich als Ausgleich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV anbieten.

zu Seite 2 Artenschutz:

Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung zur Satzung wird entsprechend ergänzt.

Zu Seite 2 Untere Wasserbehörde:

Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird ein separater Punkt „Wasserwirtschaft“ aufgenommen.

Abstimmung:

GPNU: Einstimmig
HFA: _____
Rat: _____

- Der Landschaftsplan IV sieht im Entwicklungsziel 1 (Erhalt) für den Änderungsbereich 2 und Ziel 2 (Anreicherung) für den Änderungsbereich 1 vor.

- Eingriffsregelung - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Der Erhalt der standortgerechten Gehölze insbesondere im Änderungsbereich 2 ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. Das gilt ebenso für die verschiedenen Kleingewässer im bzw. am Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind bei der Umsetzung der Bebauung wirksam zu schützen.

Eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und die Kompensation ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Als Ausgleich bieten sich Maßnahmen des Landschaftsplanes IV an, die für den Raum D 2.03 und 2.04 festgelegt sind.

- Artenschutz:

Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Zum Schutz von Brutstätten dürfen deshalb Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden. Das Störungsverbot in der Reproduktionszeit ist zu beachten.

Es darf keine Verfüllung von Kleingewässern, keine Veränderung der natürlichen Gewässerböschung und keine Absenkung des aktuell bestehenden Gewässerspiegels erfolgen.

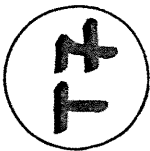
- In die Begründung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu klären sind.

Die Untere Wasserbehörde gibt folgende Hinweise:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Folgende Hinweise sollten in die Begründung aufgenommen werden:

1. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Unter Gewässerausbau versteht man die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Darunter fallen z.B. auch Teiche.
2. Im Bereich Natelyn sieht das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der Genehmigungen/Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest.

Weiter Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.



ThyssenGas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 30. März 2015

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation
Ihre Zeichen 81-26-25/20.01
Ihre Nachricht 28.03.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2016-TOB-0321
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2268
E-Mail Leitungsauskunft@thyssengas.com



Zu T 7 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Dortmund, 26. März 2015

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35
Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Natein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 26.03.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke
i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Bozenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 30
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF33X
USt.-IdNr. DE 119497635

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen 61-26-25/20.01
Ihre Nachricht 26.03.15
Unsere Zeichen DRW-ZAP-N-Ref/0
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech
@westnetz.de

Gemeinde Welver
Eing.: 28. APR. 2015

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Herr Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver

Arnsberg, 23. April 2015

Erlass einer Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Natein
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Große,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

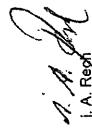
- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Verteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen dort mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsaukskunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


I.A. Regh

Ein Unternehmen der RWE

Zu T 8 – Westnetz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Westnetz GmbH
Heilefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Crömer
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 23719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADE330
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Güldiger-IDNr.
DE05ZZZ0000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 535

Informationen zu Maßnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz und der Energieberatung:
Die Energieeffizienzmaßnahmen sind im Rahmen der Energieeffizienzmaßnahmen
gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG zu berücksichtigen. Die Energieeffizienz
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energieeffizienten Geräten bestätigen,
sind auf der folgenden Internetseite: www.energieeffizienz.de

Anlage 2 zur Niederschrift der Sitzung des GPNU vom 27.05.2015:

Zu Tagesordnungspunkt 13

Anfragen/ Mitteilungen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Region Börde trifft Ruhr
c/o Gemeinde Ense
Herrn Bürgermeister Hubert Wegener
Am Spring 4
59469 Ense

Johannes Rimmel
21.05.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen II B2 LEADER
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Schaloske
Telefon: 0211 4566-919
Telefax: 0211 4566-456
michael.schaloske
@mkulnv.nrw.de

LEADER – Regionen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wegener,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre Bewerbung als neue LEADER-Region im Rahmen des nordrhein-westfälischen Programms Ländlicher Raum erfolgreich war. Auf Vorschlag des neutralen und unabhängigen Expertengremiums, das mit der Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen beauftragt war, ist die Entscheidung über die von Ihnen vorgelegte regionale Entwicklungsstrategie positiv ausgefallen. Dazu gratuliere ich Ihnen ganz herzlich.

Zur konzeptionellen Abrundung und notwendigen Vertiefungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens identifiziert wurden, erhalten Sie demnächst einen ergänzenden Erlass meines Hauses mit Auflagen und Hinweisen.

Bis zum Ende der Förderperiode stehen Ihnen damit rund 2,7 Mio. Euro EU- und Landes-Mittel für die Umsetzung der vielen guten Projektideen zur Verfügung. Zusammen mit der notwendigen Kofinanzierung durch die Region hat Ihre Lokale Aktionsgruppe damit mindestens ein Budget von 3,0 Mio. Euro. Die einzuhaltenden Verwaltungs- und Kontrollvorschriften können Sie dem von der Europäischen Kommission genehmigten Programm entnehmen.

Sofern geplante Kooperationen mit benachbarten Bewerberregionen im Einzelfall durch die Auswahlentscheidung verhindert werden, möchte ich Sie auf die Möglichkeit zur Abrundung der Regionsstruktur hinwei-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

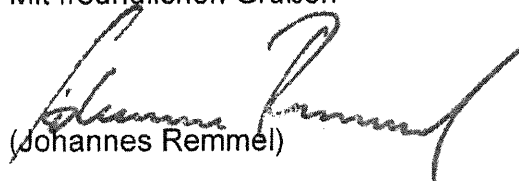


sen. Da bei der großen Anzahl der regionalen Bewerbungen nicht alle zum Zuge kommen konnten, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie davon Gebrauch machen würden.

Seite 2 von 2

Bei der Realisierung der Projekte wünsche ich Ihnen viel Erfolg und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen


(Johannes Remmel)

✓